

Wahlbekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Landeshauptstadt Potsdam wird in der Zeit vom **7. September 2009 bis 11. September 2009** täglich in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 14.00 Uhr, im Wahlbüro der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 0.031, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II), wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreis durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugewiesen ist, kann ihm bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugewiesen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Bundestagswahlkreis 62 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 62 hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2009 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wicklein, Andrea
Dipl.-Ökonomin
geb. 1958, in Potsdam
Feldstraße 65, 14558 Nuthetal OT Rehbrücke
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Kutzmutz, Rolf
Dipl.-Wirtschaftler
geb. 1947, in Lützen
Mendelssohn-Bartholdy-Straße 7, 14480 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Reiche, Katherina
Dipl.-Chemikerin
geb. 1973, in Luckenwalde
Am Anger 4, 14943 Luckenwalde
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Syré, Jan
Geschäftsführer
geb. 1962, in Lemgo
Zehlendorfer Damm 53
14532 Kleinmachnow
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Behm, Cornelia
Mitglied des Bundestages
geb. 1951, in Kleinmachnow
An der Stammbahn 181, 14532 Kleinmachnow
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Woche, Dieter Werner Hans
Rentner
geb. 1938, in Berlin
Eschenweg 3, 14542 Werder/Havel

Potsdam, den 31.07.2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter